

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 11. Oktober 1996

178. Stück

549. Verordnung: Fachkundebeurteilungsverordnung – FachKBV

550. Verordnung: Sektorenerweiterungsverordnung – SEV

549. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Beurteilung der erforderlichen Fachkunde für Umweltgutachter (Fachkundebeurteilungsverordnung – FachKBV)

Auf Grund des § 4 Abs. 8 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Inhalt der Verordnung

§ 1. Mit dieser Verordnung werden nähere Bestimmungen für die Beurteilung der erforderlichen Fachkunde im Rahmen der Zulassung als Umweltgutachter getroffen, insbesondere hinsichtlich der nach § 9 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, vorzulegenden Dokumentation, der Beurteilungskriterien und des Ablaufs der Überprüfung der Fachkunde sowie der sonstigen Anforderungen für eine positive Beurteilung der Fachkunde.

Dokumentation

§ 2. Die einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Umweltgutachter anzuschließende Dokumentation hat sämtliche Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 UGStVG, insbesondere zur Beurteilung der Fachkunde nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 UGStVG, erforderlich sind. Die Dokumentation hat zu diesem Zweck den im § 3 Abs. 2 und den im § 5 Abs. 2 angeführten Beurteilungskriterien zu entsprechen und darüber hinaus nach § 9 Abs. 1 UGStVG jedenfalls folgende Bestandteile zu beinhalten:

1. Angaben über den Abschluß einer geeigneten Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 UGStVG,
2. Angaben über einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 UGStVG,
3. Angaben über Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation,
4. eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens und
5. Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 betreffend die Erfüllung der organisatorischen Kriterien.

Überprüfung der organisatorischen Strukturen

§ 3. (1) Eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen des Umweltgutachters durch Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG hat der Beurteilung zu dienen, ob die vorliegenden organisatorischen Strukturen geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters sowie die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen (Beurteilungsziele).

(2) Die Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziele durch Umwelteinzelgutachter bzw. Umwelteinzelgutachterinnen ist anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

1. ein nachprüfbares System, das gewährleistet, daß der Umwelteinzelgutachter bzw. die Umwelteinzelgutachterin die Anforderungen des § 6 Abs. 1 UGStVG erfüllt, hat schriftlich dokumentiert zu sein;
2. Grundzüge des vom Umweltgutachter angewandten Begutachtungsverfahrens in systematischer Form müssen schriftlich dokumentiert sein und haben jedenfalls Prüfungsgrundsätze, Regeln und Abläufe zu enthalten;
3. ein Berichts- und Informationswesen, das auf der Grundlage des Anhangs III lit. B der EMAS-V einer möglichst reibungslosen Kommunikation zwischen dem Umweltgutachter und dem Unternehmen, einschließlich der Erörterung des Berichts des Umweltgutachters zu dienen hat, hat in den Grundlinien schriftlich dokumentiert und funktionsfähig zu sein;
4. Dokumentations- und Überwachungsmechanismen müssen schriftlich niedergelegt und zur jederzeitigen Nachvollziehung von Daten bzw. Informationen geeignet sein.

(3) Die Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziele durch Umweltgutachterorganisationen ist anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

1. ein Organigramm, das die Struktur der Umweltgutachterorganisation mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten, der Sachbereiche und einer Definition der Stellung der einzelnen gutachterlich tätigen Mitglieder der Organisation zueinander enthält, nämlich ob es sich um ein zeichnungsberechtigtes oder um ein nicht zeichnungsberechtigtes, um ein leitendes oder ein nichtleitendes Mitglied eines Gutachter/innenteams handelt, hat vorhanden zu sein;
2. Grundzüge des vom Umweltgutachter angewandten Begutachtungsverfahrens in systematischer Form müssen schriftlich dokumentiert sein und haben jedenfalls Prüfungsgrundsätze, Regeln, Abläufe und Entscheidungsstrukturen zu enthalten;
3. die Auswahlkriterien für die Zusammensetzung des Gutachter/innenteams müssen nachvollziehbar schriftlich dargestellt werden;
4. ein Verzeichnis der gutachterlich tätigen Mitglieder der Organisation hat schriftlich festgelegt zu sein und folgende Daten zu enthalten: Name, Ausbildung, erworbene Qualifikation, bisherige Tätigkeitsbereiche (Referenzprojekte), Zuordnung zu den Sektoren gemäß § 2 Abs. 2 UGStVG entsprechend den jeweils erforderlichen sektoriellen Kenntnissen nach § 6 Abs. 2 Z 6 UGStVG, Stellung innerhalb der Organisation, nämlich ob es sich um zeichnungsberechtigte oder um nicht zeichnungsberechtigte und um leitende oder um nicht leitende Mitglieder eines Gutachter/innenteams handelt;
5. ein nachprüfbares System, das gewährleistet, daß die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Integrität aller Mitglieder des Gutachter/innenteams gemäß § 5 UGStVG vor jeder Begutachtung geprüft werden und daß alle nichtverantwortlichen Mitglieder eines Gutachter/innenteams die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 5 UGStVG erfüllen, hat schriftlich dokumentiert zu sein;
6. ein Berichts- und Informationswesen, das auf der Grundlage des Anhangs III lit. B der EMAS-V einer möglichst reibungslosen Kommunikation zwischen dem Umweltgutachter und dem Unternehmen, einschließlich der Erörterung des Berichts des Umweltgutachters zu dienen hat, hat in den Grundlinien schriftlich dokumentiert und funktionsfähig zu sein;
7. Dokumentations- und Überwachungsmechanismen müssen schriftlich niedergelegt und zur jederzeitigen Nachvollziehung von Daten bzw. Informationen geeignet sein.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 bis 4 bzw. in Abs. 3 Z 1 bis 7 angeführten Kriterien sind als Bestandteil der Dokumentation gemäß § 2 Z 5 dem Antrag auf Zulassung zum Umweltgutachter anzuschließen und in weiterer Folge ständig zu aktualisieren.

Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse

§ 4. (1) Eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den in § 4 Abs. 6 Z 3 UGStVG angeführten Bereichen hat der Beurteilung zu dienen, ob das für eine Durchführung einer Umweltbegutachtung erforderliche Fachwissen in einem interdisziplinären Zusammenhang vorhanden ist (Beurteilungsziel).

(2) Die Erfüllung des in Abs. 1 angeführten Beurteilungszieles ist auf Grund einer mündlichen Befragung zu beurteilen. Die Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse ist von Sachverständigen im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG in der Gesamtdauer von etwa 90 bis 120 Minuten durchzuführen.

(3) Aus jedem der im folgenden angeführten Bereiche sind unter Bedachtnahme auf die jeweils beantragten Sektoren umweltrelevante Fragen aus einem oder mehreren nachstehend genannten Gebieten zu entnehmen. Auf jene Bereiche, die nicht die Schwerpunkte der jeweiligen persönlichen Ausbildung bzw. der beruflichen Erfahrung bildeten, ist besonderer Wert zu legen:

1. Im Bereich „Methodologien der Umweltbetriebsprüfung“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Systemprüfung,
 - b) Audittechnik,
 - c) qualitative Methoden der Befragung, Beobachtung und Inhaltsanalyse.
2. Im Bereich „Managementinformation und -verfahren“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Umwelt- und Risikomanagement,
 - b) Öko-Controlling,
 - c) Umweltinformationssysteme,
 - d) Umwelt- und Risikokommunikation,
 - e) ökologische Bewertungsmethoden standortbezogener Umweltanalysen.
3. Im Bereich „Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Grundlagen ökologischer Kreisläufe und Systemzusammenhänge,
 - b) Emissions-, Diffusions- und Immissionszusammenhänge zwischen betrieblichen Tätigkeiten sowie Ökosystemen, insbesondere im Hinblick auf Emissionen in die Luft, Ableitungen in Gewässer, Umgang mit Abfällen, Kontamination des Erdreiches sowie Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen,
 - c) Beurteilung der Einwirkung von Schadstoffen, Lärm, Gerüchen, Strahlen und sonstigen Wirkfaktoren auf Mensch und Umwelt.
4. Im Bereich „Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) EMAS-V und UGStVG,
 - b) Abfallrecht,
 - c) bergrechtliches Betriebsanlagenrecht,
 - d) Chemikalienrecht,
 - e) gewerbliches Betriebsanlagenrecht,
 - f) Luftreinhalterecht,
 - g) Wasserrecht,
 - h) allgemeines Umweltrecht, insbesondere UVP-G, UIG, Umweltstrafrecht und Umwelthaftungsrecht.
5. Im Bereich „Allgemeine Umwelttechnik“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik,
 - b) Abfallbehandlungs- und Verwertungstechnologien,
 - c) Grundzüge der Energietechnik,
 - d) Sicherheits- oder Gefahrenanalyse.

(4) Nach Abschluß der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von den Sachverständigen im Sinne des Abs. 2 zu unterfertigen ist. Das Prüfungsprotokoll hat die Fragen aus den Bereichen und Gebieten anzuführen. Das Prüfungsprotokoll hat ferner Datum, Ort und Zeitdauer der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse sowie den Namen des Zulassungswerbers bzw. der Zulassungswerberin (Umwelteinzelgutachter/in oder verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams) zu enthalten. Insbesondere hat das Protokoll eine zusammenfassende Beschreibung und abschließende qualitative Bewertung der grundlegenden Fachkenntnisse zu enthalten. Eine negative qualitative Bewertung der grundlegenden Fachkenntnisse ist jedenfalls genau zu begründen.

Praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten

§ 5. (1) Eine praktische Überprüfung durch Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG im Rahmen einer Umweltbegutachtung hat der Beurteilung zu dienen, ob die für die Durchführung einer Umweltbegutachtung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind (Beurteilungsziel).

(2) Die praktische Überprüfung erfolgt anhand eines vom Zulassungswerber bzw. der Zulassungswerberin zu nennenden Standortes oder anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispiels. Im Falle der Beurteilung anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispiels ist dieses Fallbeispiel von der Prüfungskommission vorzugeben. Die Auswahl des Fallbeispiels ist auf die jeweils beantragten Sektoren abzustimmen. Mußten bei der Zulassung die praktischen Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 UGStVG anhand eines Fallbeispiels beurteilt werden,

ist im Rahmen der Aufsicht nach § 10 Abs. 1 UGStVG verstärkt auf die Umsetzung dieser Kenntnisse im Betrieb Bedacht zu nehmen.

(3) Die Erfüllung des in Abs. 1 angeführten Beurteilungszieles ist im Rahmen der praktischen Umsetzung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 5 und Anhang III der EMAS-V anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

1. Die in der Dokumentation (§ 2) enthaltenen Angaben, insbesondere betreffend die systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens werden in effektiver Weise praktisch umgesetzt und entsprechen dem Ablaufplan nach Z 4;
2. Die Beherrschung und praktische Umsetzung der grundlegenden Fachkenntnisse entsprechend der in § 4 Abs. 3 angeführten Bereiche und Gebiete kann im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung durch den Zulassungswerber bzw. die Zulassungswerberin (Umwelteinzelgutachter/in oder gutachterlich tätiges Personal einer Umweltgutachterorganisation) im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 und 5 UGStVG unter Beweis gestellt werden;
3. Das durch eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in einer Umweltgutachterorganisation zusammengestellte und instruierte Gutachter/innenteam demonstriert im praktischen Zusammenwirken aller Mitglieder die Umsetzung der im betroffenen Sektor erforderlichen Kompetenz in den Bereichen des § 4 Abs. 6 Z 3 UGStVG, insbesondere auch durch eine entsprechende Zusammenarbeit in gruppendynamischer Hinsicht;
4. Vor der Durchführung einer Umweltbegutachtung wird nach den Erfordernissen des Anhangs III lit. B der EMAS-V ein für den Standort spezifizierter Ablaufplan festgelegt bzw. – im Fall einer Beurteilung anhand eines Fallbeispiels – simuliert und dokumentiert, der insbesondere folgenden Erfordernissen in struktureller Hinsicht zu entsprechen hat:
 - a) klare Festlegung des Begutachtungsumfanges in der schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen gemäß den Anforderungen nach Anhang III lit. B Z 2 der EMAS-V,
 - b) Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch das Unternehmen und Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen durch den Umweltgutachter vor dem Besuch auf dem Gelände des Standorts (Grunddokumentation über den Standort, Schriftform der Umweltpolitik und des Umweltprogramms, Beschreibung des Umweltmanagementsystems, der Einzelheiten der Umweltprüfung bzw. Umweltbetriebsprüfung, Bericht über diese Prüfung und etwaige Korrekturmaßnahmen und Entwurf der Umwelterklärung),
 - c) Besuch auf dem Gelände des Standorts, wobei nach vorhandenen Ablaufplänen vorzugehen ist und insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, um festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem auch von dem Personal am Standort verstanden und umgesetzt wird,
 - d) Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen gemäß den Anforderungen nach Anhang III lit. B Z 3 und 4 der EMAS-V, wobei auftretende Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der EMAS-V bekanntzugeben, zu erörtern und vom Unternehmen zu beheben sind,
 - e) Abschluß der Begutachtung einschließlich allfälliger Korrekturmaßnahmen und Besprechung der Ergebnisse,
 - f) Gültigerklärung der Umwelterklärung bei Erfüllung aller Anforderungen der EMAS-V.

(4) Die Beurteilungskriterien des Abs. 3 Z 3 kommen lediglich für Umweltgutachterorganisationen in Betracht.

Ablauf der Fachkundebeurteilung

§ 6. (1) Die nach den §§ 2 bis 5 für die Beurteilung der Fachkunde zuständigen Sachverständigen sind nach Bekanntgabe des Standortes bzw. Festlegung des Fallbeispiels für die praktische Überprüfung gemäß § 5 Abs. 2 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Grund eines entsprechenden Beratungsergebnisses in dem nach § 4 Abs. 7 UGStVG errichteten Zulassungskomitee zu bestellen.

(2) Die Fachkundebeurteilung ist mit der Überprüfung der vorzulegenden Dokumentation (§ 2) einzuleiten. Nach der daran anschließenden Überprüfung der organisatorischen Strukturen (§ 3) ist mit der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse (§ 4) fortzufahren und zuletzt die praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten (§ 5) durchzuführen. Die Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse kann jedoch aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit auch im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zusammen mit der praktischen Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durchgeführt werden.

Bartenstein

550. Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Festlegung weiterer Sektoren, auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V und des UGStVG Anwendung finden (Sektorenerweiterungsverordnung – SEV)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Probeweise Erweiterung der Anwendung von EMAS-V und UGStVG

§ 1. (1) Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V), ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, sowie des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, finden gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 UGStVG auf die im § 2 angeführten Sektoren nach Maßgabe des Abs. 2 probeweise Anwendung, soweit eine solche Anwendung möglich und zweckmäßig ist, um die Ziele der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der EMAS-V zu erreichen.

(2) Probeweise Anwendung bedeutet, daß die Anwendung

1. im Sinne von Artikel 14 der EMAS-V versuchsweise ist und vorbehaltlich einer möglichen späteren gemeinschaftsrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 20 der EMAS-V erfolgt und daher auch besonders
2. der Sammlung von Erfahrungen und der Gewinnung von Erkenntnissen über Fragen und Probleme der Anwendbarkeit auf die erweiterten Sektoren (§ 2) sowie einer darauf gestützten Entwicklung von sektorenspezifischen Leitfäden zu dienen hat.

Bezeichnung der erweiterten Sektoren

§ 2. Unternehmen (§ 4), die den nachstehend angeführten Sektoren im Verkehrswesen und im Kreditgewerbe zugehören, können sich freiwillig an dem System zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gemäß dieser Verordnung beteiligen:

1. Eisenbahnen,
2. Seilbahn-, Sessel-, und Schleppliftverkehr,
3. Linienflugverkehr,
4. Gelegenheitsflugverkehr,
5. Frachturnschlag im Eisenbahn- und Flugverkehr und in der Luftfahrt,
6. Lagerei im Eisenbahn- und Flugverkehr und in der Luftfahrt,
7. Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Eisenbahnverkehr einschließlich Güterbeförderung mit Lastkraftwagen, Personenbeförderung mit Bussen und Schifffahrt,
8. Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt,
9. Zentralbanken,
10. Kreditinstitute,
11. Spezialkreditinstitute.

Erfaßte Tätigkeiten

§ 3. Erfasst sind alle an einem Standort (§ 5 Abs. 1 bis 5) verrichteten betriebszugehörigen Tätigkeiten von Unternehmen (§ 4), die sich im Rahmen der in § 2 angeführten Sektoren an dem System gemäß dieser Verordnung beteiligen, wobei in jedem Sektor bei der Festlegung und Umsetzung der standortbezogenen Umweltpolitik, der Umweltprogramme und der Umweltbetriebsprüfung, insbesondere im Rahmen der zu behandelnden Gesichtspunkte und guten Managementpraktiken, folgenden Aspekten besonderes Augenmerk zu schenken ist: Logistik, Beschaffungswesen, Energiemanagement, Abfallwirtschaft, Wasserbewirtschaftung, Immobilienschließung und -vermarktung, Ausbildung und Information des Personals sowie umweltrelevante Öffentlichkeitsarbeit. Innerhalb der in § 2 Z 1 bis 8 genannten Sektoren ist ferner besonders auf die Aspekte des Investitions- und Sicherheitsmanagements zu achten. Innerhalb der in § 2 Z 9 bis 11 genannten Sektoren ist ferner besonders auf die Aspekte der Kreditvergabe, der Vermögensverwaltung, der Mittelaufbringung und -veranlagung sowie der Kundeninformation und -beratung Bedacht zu nehmen.

Unternehmen

§ 4. Unternehmen ist die Organisation, die die Betriebskontrolle über die Tätigkeiten an einem gegebenen Standort (§ 5 Abs. 1 bis 5) insgesamt ausübt.

Standort und Bereich

§ 5. (1) Als Standort gilt für alle erweiterten Sektoren (§ 2) – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 – das in Österreich gelegene Gelände oder Grundstück (Ort oder Raum) auf dem die unter der Kontrolle des Unternehmens (§ 4) verrichteten betriebszugehörigen Tätigkeiten einschließlich der dazugehörigen Lagerung von Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten unbeweglichen und beweglichen Sachen, insbesondere der Verkehrs- oder Beförderungsmittel, durchgeführt werden.

(2) Im Eisenbahnverkehr und in den verwandten bzw. zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 1, 2 und 5 bis 7) bildet jedenfalls neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehend genannten Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort:

1. Verkehrsstellen,
2. Streckenbereiche,
3. Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen,
4. sonstige Betriebs- und Werkstättenanlagen und
5. Nebenbetriebe.

(3) Im Flugverkehr und in den zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 3 bis 6) bildet jedenfalls neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehend genannten Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort:

1. Flugzeug- und Geräteinstallhallen und
2. sonstige Betriebs- und Werkstättenanlagen.

(4) In der Luftfahrt und in den zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 5, 6 und 8) bildet jedenfalls neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehend genannten Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort:

1. Flughafen- oder Flugplatzgebäude,
2. Start- und Landebahnen, Rollwege, Abstellflächen,
3. Ökologieflächen und
4. sonstige betriebliche und technische Einrichtungen.

(5) Im Kreditgewerbe (§ 2 Z 9 bis 11) bildet jedenfalls neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede umweltrelevante Filiale oder Geschäftsstelle in Österreich je einen Standort.

(6) Insofern ein Unternehmen (§ 4) über mehrere ähnlich umweltrelevante, einem Umweltmanagementsystem unterliegende und nach den gleichen Strukturen funktionierende Standorte im Sinne der Abs. 2 bis 5 die Kontrolle ausübt, wie zB über Filialen oder Geschäftsstellen oder über Betriebs- und Werkstättenanlagen, bilden diese Standorte zusammen einen Bereich, von dem ein signifikant hoher Anteil solcher Standorte in das freiwillige System der Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes nach dieser Verordnung einbezogen sein muß: Der ersten Umweltbegutachtung haben neben dem Unternehmenssitz mindestens ein Drittel der ähnlich umweltrelevanten Bereichsstandorte zu unterliegen. Dieser Anteil hat bei der zweiten Umweltbegutachtung mindestens zwei Drittel und spätestens bei der vierten Umweltbegutachtung mindestens fünf Sechstel der ähnlich umweltrelevanten Bereichsstandorte zu betragen.

Teilnahmeerklärung

§ 6. Unternehmen, die alle Bedingungen der Teilnahme an dem System nach dieser Verordnung erfüllen, dürfen für ihre im Sinne des § 20 Abs. 2 UGStVG eingetragenen Standorte eine der in der Anlage angeführten Teilnahmeerklärungen verwenden. Die Graphik darf nicht ohne den zutreffenden Text der Teilnahmeerklärung verwendet werden. Soweit erforderlich, insbesondere bei Bestehen eines Bereiches im Sinne des § 5 Abs. 6, muß die Bezeichnung der Standorte in der Teilnahmeerklärung angegeben werden. Auf eigenen Verkehrs- oder Beförderungsmitteln darf eine Teilnahmeerklärung nicht verwendet werden. Sofern auch eigene Produkte hergestellt werden, darf die Teilnahmeerklärung weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

